

Caritasverband Siegen-Wittgenstein e.V.



Häutebachweg 5

57072 Siegen

Telefon: 0271 23602-0

www.caritas-siegen.de

Pflegegeld und Pflegesachleistung

(Stand August 2023)

Pflegegeld und Pflegesachleistung

Was ist der Unterschied zwischen Pflegegeld und Pflegesachleistung im Pflegeversicherungsgesetz SGB XI?

Das Pflegegeld erhalten Menschen mit anerkanntem Pflegebedarf, wenn sie ausschließlich von An- und Zugehörigen versorgt und gepflegt werden. Die Pflegekasse zahlt es direkt an den Menschen mit Pflegebedarf aus.

Wenn ein ambulanter Pflegedienst ins Haus kommt, rechnet dieser direkt mit der Pflegekasse ab (Pflegesachleistung). Als Pflegesachleistungen in der häuslichen Pflege gelten beispielsweise

- pflegerische Hilfen bei der Körperpflege,
- Ernährung und Bewegung von anerkannt Menschen mit Pflegebedarf (also die sogenannte „Grundpflege“), sowie
- ihre Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Beides kann auch kombiniert werden (Kombinationsleistung).

Das bekommen Sie von der Pflegekasse

Pflegegrad	Pflegegeld
1	Kein Anspruch (Entlastungsbetrag von 125 € kann eingesetzt werden)
2	316,- €
3	545,- €
4	728,- €
5	901,- €

Stand: August 2023

Bedingungen für den Bezug von Pflegegeld

Der alleinige Pflegegeldbezug ist gebunden an den Abruf von regelmäßigen Beratungsbesuchen:

- Bei Pflegegrad 1 ist der Beratungsbesuch freiwillig (siehe nächster Punkt)
- Bei Pflegegrad 2 und 3 zweimal im Jahr.
- Bei Pflegegrad 4 und 5 viermal im Jahr.

Menschen mit Pflegegrad 1 erhalten kein Pflegegeld, daher besteht auch keine Abrufpflicht für Beratungsbesuche. Sie können aber freiwillig zweimal im Jahr einen Beratungseinsatz in Anspruch zu nehmen. Die Beratungsbesuche sind für die Menschen mit Pflegebedarf bzw. Versicherten immer kostenfrei, der Pflegedienst rechnet die Kosten direkt mit der Pflegekasse ab.

Pflegegrad	Pflegesachleistung
1	Kein Anspruch (Entlastungsbetrag von 125 € kann eingesetzt werden)
2	724,- €
3	1363,- €
4	1693,- €
5	2095,- €

Stand: August 2023